

## **126. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Limmer, Ahlem / "Wasserstadt Limmer"**

### **Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen**

---

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nebst Entwurf des Planes und seiner Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen.

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen zum 126. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan mit Bezug auf Umweltbelange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben. Umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern liegen nicht vor.

1. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 23.03. bis 28.04.2006
- 

Region Hannover  
(Stellungnahme vom 27.04.2006)

Aus Sicht der Wasserwirtschaft:

*"...zu der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wasserstadt Limmer" der Stadt Hannover wird aus Sicht der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass eine Teilfläche des Änderungsbereichs im Bereich des Leine-Verbindungskanals in einem raumordnerisch geplanten Vorsorgegebiet für den Hochwasserschutz (das bisher von der Genehmigung des am 26.01.2006 in Kraft getretenen Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 ausgenommen ist) liegt und dass diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Team Gewässerschutz vorzunehmen ist."*

*Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass anlässlich des Abstimmungsgespräches zum Bebauungsplan Nr. 1495 am 20. März 2006 beim Fachbereich Planen und Stadtentwicklung der Stadt Hannover vereinbart worden war, dass zunächst ein externes Fachgutachten in Auftrag gegeben werden soll, um möglichst Auswirkungen geplanter Maßnahmen innerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes und randlich betroffener Bereiche zu untersuchen (Verlust von Retentionsflächen) und ggf. notwendige Ausgleichsflächen vorzuschlagen.*

*Eine weitergehende Prüfung durch die Untere Wasserbehörde der Region Hannover kann erst erfolgen, wenn die fachgutachterliche Stellungnahme vorliegt (Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen eines Retentionsraumverlustes). Diese Prüfung kann insbesondere für die neu vorgesehene Bebauung auf der ehemaligen Kleingartenfläche nicht auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschoben werden. Dem Grunde nach sind die Relevanz des Retentionsraumverlustes und Ausgleichsmöglichkeiten schon im Flächennutzungsplanverfahren festzustellen. Eine Detailplanung bezüglich möglicher Ausgleichsmaßnahmen kann dann auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen."*

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
vom 18.10. bis 24.11.2010

---

Region Hannover  
(Stellungnahme vom 23.11.2010)

Aus Sicht der Wasserwirtschaft:

*"Innerhalb des Begründungstextes wird unter Berücksichtigung der neuen Rechts- und Sachlage ausführlich auf die Überschwemmungsgebietsproblematik eingegangen. Bedenken seitens der unteren Wasserbehörde oder Ergänzungswünsche bestehen nicht."*

Aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes:

*"Hinsichtlich der Belange der unteren Bodenschutzbehörde verweise ich auf den in der Anlage beige-fügten und überarbeiteten Auszug aus der Begründung zur FNP-Änderung."*

[Es werden zu mehreren Abschnitten der Begründung bzgl. der Belange des vorbeugenden Bodenschutzes Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, die sämtlich in den Entwurf der Begründung eingearbeitet wurden.]

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes:

*"Aus der Sicht des Immissionsschutzes ergeht ... der Hinweis, dass von dort keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden, sofern der vorgesehene passive Schallschutz mit Lüftungstechnischen Einrichtungen umgesetzt wird."*

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover  
(Stellungnahme vom 01.11.2010)

*"Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes ist folgendes anzumerken:*

*Auf das Planungsziel können grundsätzlich zwei Gewerbegebiete einwirken. Da ist einmal das Gewerbegebiet westlich des Bahndamms mit den Straßenzügen 'Am Bahndamm' und 'Am Nordhang' zu nennen und das Gewerbegebiet 'Am Lindener Hafen'.*

*In dem Gewerbegebiet 'Am Bahndamm/ Am Norddamm' sind Betriebe ansässig, die durchaus eine Beeinträchtigung für die angrenzende Nachbarschaft darstellen können. Doch wenn man sich die Verhältnisse vor Ort ansieht, muss man erkennen, dass zwischen dem geplanten Wohngebiet 'Wasserstadt Limmer' und dem Gewerbegebiet eine Güterbahnlinie verläuft, die selber aufgrund des Lärms ein erhebliches Störpotenzial besitzt. Außerdem ist die Entfernung zwischen den beiden Gebieten recht groß, so dass eine Beeinflussung nicht gesehen wird.*

*Ähnlich verhält es sich mit dem Gewerbegebiet 'Am Lindener Hafen'. Die Entfernung zum Wohngebiet 'Wasserstadt Limmer' ist recht groß und die beiden Gebiete werden durch ein Wohngebiet abgeschirmt.*

*Allerdings wird die Planung unterstützt, den Kfz-Betrieb Steinfeld auszusiedeln. Sowohl die Verkaufsstelle für Motorroller an der Wunstorfer Straße als auch die Kfz-Werkstatt in der Steinfeldstraße stellen eine Beeinträchtigung des sich ausweitenden Wohngebietes dar."*